Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **130 (1993)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1. Einleitung

1.1 Fragestellung und allgemeine Hinweise

HERMANN LEI hat in seiner Dissertation über den *Thurgauischen Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert* bemerkt, dass die Anfänge des Gerichtsherrenstandes noch tiefgreifender erforscht werden müssten. Gerne habe ich seine Anregung aufgenommen und im 3. Kapitel meiner Arbeit versucht, nach Anhaltspunkten zu suchen, die die Gerichtsherren bereits vor dem sogenannten Gerichtsherrenvertrag von 1509 als handlungsfähige und von gemeinsamen Interessen beseelte Korporation belegen. Denn im 16. Jahrhundert, so meine These, muss der Gerichtsherrenstand als etwas Gegebenes angesehen werden, und Untersuchungen darüber können von diesem Zeitpunkt an nur noch dahin gehen, wie sich die korporative Vereinigung manifestierte und bis zur Institutionalisierung des Gerichtsherrentages im Jahre 1581 entwickelte. Gleichsam als Vorspann zu LEIS Arbeit folgt eine Art Verfassungsgeschichte des Gerichtsherrenstandes von 1509 bis 1700.

Dass der Thurgau bis zur Staatsumwälzung von 1798 ein rückständiges Gebilde war, ist für uns heute historische Tatsache. Aber schon Mitte des 18. Jahrhunderts erregte diese Rückständigkeit die Aufmerksamkeit JOHANN RUDOLF MAURERS, und er wunderte sich über Wildbann, Fall und Lass und die weiteren Rechte der Gerichtsherren. Noch mehr aber beeindruckte ihn die Vielfältigkeit der Herrschaften, die ihn zu folgender Bemerkung veranlasste: "Nichts fällt Leuthen, die am Bodensee reisen, sobald und so sehr auf, als der beständige Wechsel der Herrschaften, der Religionsbekenntnisse, der Menschenclassen und Charakter, die man bald alle Stunden verschieden antrifft. Man kommt kaum aus einem Dorf in ein anderes, so ist die Frage nötig, wem der Ort angehöre?, zu welcher Religion er sich bekenne?, was für Classen von Menschen die Herrschenden seien?"[1].

Allein diese Äusserung MAURERS war für mich Anlass genug, Teile des Thurgaus zwischen 1300 und 1800 "geistig zu durchwandern" und nach den einzelnen Gerichtsherren, ihrem Stand und ihrer Herkunft zu fragen (Kapitel 4 der Arbeit).

Auf Grund dieses erarbeiteten Materials ergab sich für meine weitere Arbeit sodann folgender Fragenkomplex: Lässt sich in der behandelten Zeitspanne eine Abfolge von "Gerichtsherrengruppen" erkennen (in bezug auf die Herkunft)? Warum kaufte man Gerichtsherrschaften, obwohl diese in den meisten Fällen kein einträgliches Geschäft waren – der Natur der Sache also ganz zuwiderlaufend? Hat die Erwerbung einer Gerichtsherrschaft (Freisitz) dem Käufer neue Perspektiven eröffnet, d. h. wurde dadurch seine soziale Stellung verbessert oder wurden für ihn oder seine Nachkommen bestimmte Ämter zugänglich? Anschliessend habe ich auch versucht, die Handänderungen auf Grund von historischen Ereignissen zu erklären, d.h. zu fragen, inwieweit die Geschichte das Auftreten bestimmter Gerichtsherrengruppen ermöglichte, respektive notwendig gemacht hat.

Um den Rahmen meiner Arbeit nicht zu sprengen, habe ich mich bei meinen Untersuchungen auf insgesamt 40 von 132 existierenden Gerichtsherrschaften der Landvogteizeit beschränkt. Es wäre natürlich auch möglich gewesen, die Dissertation zeitlich enger zu fassen, aber eine örtliche Limitierung drängte sich insofern auf, als einige Gerichtsherrschaften quellenmässig nur unzureichend belegt sind, andere wiederum das Interesse kaum erwecken konnten, da sie sich während des behandelten Zeitraums in ein und derselben Hand befanden. Um meiner Arbeit aber trotzdem repräsentativen Charakter zukommen zu lassen, habe ich Gerichtsherrschaften aus allen Teilen des Thurgaus begutachtet und sie nach ihren Besitzern durchforscht. Als äusserst interessant haben sich solche Herrschaften erwiesen, die sich nicht in der Hand eines starken Klosters oder des Bischofs von Konstanz befanden und so zu eigentlichen Spekulationsobjekten wurden, ermöglicht, um nicht zu sagen erleichtert, durch die schwache Landesherrschaft.

Natürlich stellt meine Arbeit nur einen ganz bescheidenen Anfang dar, dem mittelalterlichen Herrschaftswesen des Thurgaus etwas näher zu kommen. Viele Aspekte der ganzen "Gerichtsherrenproblematik" sind noch nicht genügend beleuchtet worden, so etwa die Verwandtschaftsbeziehungen unter den einzelnen Herren, die geographischen Begebenheiten (horizontale Mobilität) und die konkreten konfessionellen Verhältnisse. Hier müssten Einzeluntersuchungen einsetzen und versuchen helfen, Lücken in der Thurgauer Geschichte zu schliessen. Überhaupt stellen Spezialuntersuchungen von Gerichtsherrschaften ein Desiderat dar. Ausreichendes Quellenmaterial würde Versuche in dieser Richtung durchaus ermöglichen.

Ihre Berechtigung findet meine Arbeit wohl darin, dass sie allgemeine Tendenzen aufzeigt und, so hoffe ich, Anregung ist zu weiteren lokalen historischen Aktivitäten. Denn gerade in einem Land, in dem der Föderalismus so tief verwurzelt ist wie bei uns, trägt jede auch noch so kleine Lokalgeschichte dazu bei, unser gesamtes Staatswesen besser zu verstehen. Machen nicht auch die Einzelsteine die Vollkommenheit eines Mosaiks aus?

1.2 Anmerkungen zu den Quellen und zur Arbeitsweise

Obwohl PUPIKOFER in seinem Entwurf über *Die letzten Jahre des Gerichtsherrenstandes* beklagte, dass die Protokolle des Gerichtsherrenstandes um das Jahr 1860 durch die historische Gewissenlosigkeit eines Juristen dem Forscher entzogen wurden[2], ist es mir gelungen, die für Kapitel 3 (Entstehung und Ausbildung des Gerichtsherrenstandes) notwendigen Quellen in Kleinarbeit zusammenzustellen. Denn jene Gerichtsherren, die sich beim Gerichtsherrentag durch ihre bevollmächtigten Anwälte vertreten liessen, erwarteten später gebührende Relation. Dies war der Fall beim Bischof von Konstanz, der sich jeweils durch den reichenauischen Obervogt in Weinfelden vertreten liess, aber auch bei den Städten Zürich, Konstanz und St. Gallen, wobei Zürich und St. Gallen ihre Obervögte von Weinfelden und Bürglen beim Gerichtsherrentag erscheinen liessen. Konstanz war präsent durch den Vogt auf den Eggen. So finden sich also in den entsprechenden Archiven unter dem Sachbegriff *Gerichtsherrliches* Instruktionen, Relationen und Protokollabschriften der Gerichtsherrenversammlungen, einsetzend beim Bischof und der Stadt Konstanz etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in Zürich und St. Gallen zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Das *Gerichtsherrenarchiv* kann nur wenig beitragen zur Verfassungsgeschichte des Gerichtsherrenstandes, da es nur Abschiede, Rezesse, Erläuterungen und Ortsstimmen in sich vereinigt, praktisch also nur Resultate von langen, zähen Verhandlungen auf dem Gerichtsherrentag und der Tagsatzung in Baden liefert[3].

Die Quellenlage zum Thema Gerichtsherren, respektive Gerichtsherrschaften (Kapitel 4), kann durchwegs als befriedigend bezeichnet werden. Viel Material dazu ist im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld vorhanden. Dort besonders ergiebig sind das *Bischöflich-Konstanzische* Archiv, die verschiedenen *Klosterarchive* und die neueren *Herrschaftsarchive.*

Viel her gibt auch das Staatsarchiv Zürich, vor allem in bezug auf die ehemaligen Zürcherischen Herrschaften im Thurgau. Auch befindet sich dort das Quellenmaterial zur Herrschaft Mammern-Neuburg als ehemalige Rheinauische Besitzung.

Im Stiftsarchiv St. Gallen befinden sich viele Akten und Urkunden zu den einst äbtischen Besitzungen im Thurgau. Der Umgang mit den Quellen wird dort wesentlich erleichtert durch vorhandene Klosterdrucke, die in zahlreichen Bänden verfügbar sind. Dennoch empfiehlt es sich, mit den Originalurkunden zu arbeiten, weil bei deren Übertragung in Druck oft unverständliche Fehler gemacht wurden.

Als äusserst fruchtbar erwies sich das Stadtarchiv St. Gallen in bezug auf die Herrschaften Bürglen, Hessenrüti und Thurberg. Das *Bürgler Archiv* würde wahrscheinlich auch noch viel zu anderen Herrschaften hergeben, vorausgesetzt natürlich man hätte Zeit und Ausdauer, samtliches vorhandenes Material unter die Lupe zu nehmen.

Kaum gelohnt hat sich mein Abstecher ins Staatsarchiv des Kantons Aargau. Wohl existieren Akten und vereinzelte Urkunden zu den Herrschaften Eppishausen, Klingenberg und Sandegg, sie fallen aber alle in die Zeit der Murensischen Herrschaft und waren somit für mein Thema wenig ergiebig. Erwähnenswert vielleicht das Register der im Archiv befindlichen Schriften der drei Herrschaften für die Zeit von 1402 bis 1796.

Weiter berücksichtigt habe ich für meine Untersuchungen in Kapitel 4 das Stadtarchiv Konstanz (Vogtei Eggen), das Staatsarchiv Sigmaringen (Herrschaft Liebburg) und behelfsmässig das Generallandesarchiv Karlsruhe.

Von primärer Bedeutung für meine Betrachtungen in Kapitel 4 waren sämtliche vorhandenen Kaufbriefe um die einzelnen Herrschaften. Sie erst ermöglichten die Erstellung von Gerichtsherrenlisten und lieferten zugleich Auskunft darüber, unter welchen Bedingungen der Kauf einer Herrschaft erfolgte. Fehlten Kaufbriefe, so wurden in erster Linie Lehenbriefe herangezogen, um Handänderungen von Besitzungen festzustellen. Gerade die Lehenbriefe waren für die Erforschung der lückenlosen Besitzerabfolge einer Herrschaft unerlässlich, erfolgten doch Lehenserneuerungen unter anderem bei Wechsel des Lehenempfängers.

Während meine Ausführungen über *Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes* ausschliesslich auf Quellenmaterial beruhen, habe ich mich beim Thema *Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften* anhand vorliegender Arbeiten orientiert und deren Ergebnisse gekürzt in meine Betrachtungen aufgenommen. Quellen kamen hier nur zum Tragen, wo über eine Herrschaft noch nichts Zuverlässiges vorhanden war oder wo allfällige Angaben auf Grund von historischer "Unwahrscheinlichkeit" in Zweifel gezogen werden mussten. Vereinzelt bediente ich mich auch des *Historisch-Biographischen Lexikons der Schweiz,* obwohl es bezüglich Genauigkeit manche Wünsche offen lässt.

Über den Aufbau der Arbeit sei folgendes bemerkt: Einem kurzen Überblick über die Verhältnisse des Thurgaus im Mittelalter folgt das Kapitel über Entstehung und Ausbildung des thurgauischen Gerichtsherrenstandes vom 15. Jahrhundert bis 1700. Anschliessend werden einzelne Herrschaften mit ihren Gerichtsherren dargestellt und das erarbeitete Material historisch ausgewertet. Eine Schlussbetrachtung fasst sämtliche Ergebnisse der Arbeit nochmals zusammen. Anmerkungen, Anhang sowie Quellen- und Literaturangaben beschliessen meine Ausführungen.